

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal hat am 27. März 2001 auf Grund der Sächsischen Gemeindeordnung (§§ 4 und 21 der geltenden Fassung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruch

Anspruchsberechtigt sind Stadträte, Ausschussmitglieder, geladene Bürger und Sachverständige.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen (Verdienstauffall)

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der festgelegte Durchschnittssatz wird gewährt, auch wenn die tatsächlich erstattungsfähigen Beiträge geringer sind.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 23,00 EUR
 - von mehr als 3 Stunden 41,00 EUR
 - von mehr als 6 Stunden/Tageshöchstsatz 61,00 EUR.
- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme wird der tatsächlich notwendige Zeitaufwand, der durch eine Dienstverrichtung entsteht, unter Hinzuziehung einer je halbstündigen Zu- und Abgangszeit berechnet.
- (5) Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag, darf zusammengerechnet der Höchstsatz nach Abs. 3 nicht überschritten werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Dem unter § 1 genannten Personenkreis wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
 - Der Anspruch besteht für alle Sitzungen des Stadtrates, der beschließenden Ausschüsse und der zeitweilig beratenden Ausschüsse.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bei einer Dauer
 - bis zu 3 Stunden 15,00 EUR
 - bis zu 6 Stunden 26,00 EUR
 - mehr als 6 Stunden/Tageshöchstsatz 36,00 EUR.
- (3) Fraktionssitzungen werden mit 15,00 EUR für jeden anwesenden Stadtrat entschädigt. Pro Sitzung des Stadtrates kann jeweils eine Fraktionssitzung zur Geltung gebracht werden.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten pauschal 77,00 EUR/Quartal.
- (5) Der Nachweis der Berechtigung auf Zahlung von Aufwandsentschädigung erfolgt durch Anwesenheitsliste bzw. auf der Grundlage der Niederschriften/Protokolle.
- (6) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen nach Abs. 2 statt, erhält der Anspruchsberechtigte den Höchstsatz nach Abs. 3.
- (8) Die Abrechnung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich und wird bis zum 15. des zweiten Monats im folgenden Quartal gezahlt.

§ 4 Vertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für eine länger andauernde (nicht vorhersehbare) Vertretung des Oberbürgermeisters Ersatz des Verdienstauffalls nach § 2 Abs. 3.
- (2) In besonderen Fällen außergewöhnlicher Inanspruchnahme der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters kann eine zusätzliche Entschädigung in Form einer Einzelabrechnung gewährt werden.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige im Zusammenhang mit der Amtsausübung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung.

§ 6 Ortschaftsrat

- (1) Diese Entschädigungssatzung wird auch für den Ortschaftsrat von Wüstenbrand und seine Sitzungen angewandt.
- (2) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR (bei einer Einwohnerzahl zwischen 2.000 und 3.000 des Ortsteiles Wüstenbrand).

§ 7**Schlussbestimmungen**

- (1) Sämtliche Ansprüche auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Der Anspruch auf Zahlungen aus dieser Satzung ist durch die Stadt Hohenstein-Ernstthal zu erfüllen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.12.1994, bekannt gemacht im Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal 1/1995, sowie die Satzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.03.1999, bekannt gemacht im Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal 4/1999, sowie die Satzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.08.2001 treten mit Wirkung vom 31.12.2001 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 28. März 2001

H o m i l i u s
Oberbürgermeister